

B. Zu den neuen und erhöhten Staats- auch andern Bedürfnissen und Unterstützungen bewilligen wir auf den oben angegebenen dreijährigen Zeitraum und zwar

a) gemeinschaftlich mit unsern alterbländischen Mitständen

α.) jährlich

1.) Siebzehn Tausend Thaler, als den zehnten Theil des erhöhten Militairbedarfs, wobei wir unsere Bitten mit den oben §. 7. 4. bei eben diesem Gegenstande ausgesprochenen Anträgen unserer alterbländischen Mitstände wegen Einziehung des von den Schönburgischen Receßherrschaften zu erwartenden Beitrags und wegen zu machender Ersparnisse beim Militair-Etat verbinden; ferner

2.) einen nach Höhe von zwölf Hunderttheilen des Ganzen zu berechnenden Beitrag zu dem über die Normalpreise ansteigenden Bedarfe bei der Natural-Verpflegung der Armee, wobei wir uns ebenfalls auf das von unsern alterbländischen Mitständen §. 7. ad 8. Gesagte beziehen;

3.) Vierhundert und Dreißig Thaler für die Universität Leipzig, indem wir uns wegen dieses Gegenstandes den in der Anlage unter C. enthaltenen Anträgen anschließen;

4.) Dreißig Thaler zur Unterstützung der Heilanstalt für Blinde in Leipzig, und

5.) Sechszehn Thaler für das Taubstummen-Institut ebendasselbst.

β.) An ein für allemal zu prästirenden Leistungen bewilligen wir, in der Hoffnung, daß Allerhöchstdieselben die von den gesammten Ständen des Königreichs in der Schrift vom 24ten vorigen Monats eröffneten Vorschläge zu genehmigen geruhen werden, provisorisch

1.) Dreitausend Thaler zu dem Sr. Majestät dem höchstseligen Könige Friedrich August zu errichtenden bildlichen Denkmale, ingleichen

2.) Fünftausend Achthundert und Sechzig Thaler zum Bau eines für die Universität Leipzig bestimmten öffentlichen Gebäudes;

b) gesondert von Ew. K. M. alten Erblanden werden wir

1.) den bisherigen Beitrag von Fünfhundert Acht und Dreißig Thalern 12 Gr. — = jährlich zu Salairung der der Provinz vorgesetzten Oberbehörden zu Dresden, ingleichen

2.) Zwanzig Thaler jährlich als das dermalige Quantum zur Unterstützung des Blinden-Instituts zu Dresden, fortzuzahlen nicht verfehlen. Haben wir uns auch, was diesen letztern Gegenstand anlangt, wegen der in der Provinz bestehenden besondern Verhältnisse zur Theilnahme an der erbländischer Seits zugestandenen Gründung von Freistellen nicht entschließen können, so dürfen wir doch voraussetzen, daß, in Berücksichtigung des von uns bewilligten Beitrags, auch Kranke aus der Oberlausitz gegen Zahlung des vollen Pensionsbetrags in das Institut werden aufgenommen werden.

Wir stehen demnächst zwar nicht an,

3.) Sechstausend Thaler jährlich als Zuschuß zur Unterhaltung der Oberamts-Regierung in Budissin zu bewilligen, wiederholen jedoch das schon früher ausgesprochene